PLANZEICHEN

1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Baugrenze
- 0,6 — Grundflächenzahl als Höchstzahl
- (1,2) — Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze
- Straßenverkehrsfläche
- land- und forstwirtschaftlicher Weg
- Abwasser, Regenrückhaltebecken
- private Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserfläche (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Ausgleichsfläche
- anzupflanzende Bäume und Sträucher (§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Sichtdreiecke

2. Hinweise / Nachrichtliche Darstellung

- bestehende Flurstücksgrenzen
- 204 — Flurstücksnummern
- 10 — bestehende Wohn- /Nebengebäude
- M — gemischte Bauflächen lt. Flächennutzungsplan der Gemeinde Dentlein a.F.
- Flächen für Gemeindebedarf (Friedhof) lt. Flächennutzungsplan der Gemeinde Dentlein a.F.

Bebauungsplan Nr. 17 Mischgebiet "Thoma Weg" der Marktgemeinde Dentlein am Forst

Der Markt Dentlein am Forst erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m. W. v. 13.05.2017
- der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523)
- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

folgende Satzung:

§ 1

Für das im Planteil durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bestimmte Gebiet am südöstlichen Ortsrand der Marktgemeinde Dentlein, westlich der "Großonbronner Straße" Richtung Burk wird ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt.
Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Mischgebiet "Thoma Weg"

Der Planteil ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan besteht aus dem Planblatt, den nachfolgenden Festsetzungen und der Begründung mit allen Anlagen, jeweils in der Fassung vom __.__.2019.

§ 2

Der in § 1 bezeichnete Bebauungsplan überplant das Gebiet des bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Thoma" (Satzungsbeschluss vom 10.11.2014) vollständig.

§ 3

In Ergänzung der im Planteil des Bebauungsplans Mischgebiet "Thoma Weg" getroffenen Festsetzungen wird Folgendes festgesetzt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Mischgebiet gem. § 6 BauNVO.

Unzulässig sind gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO:
- Einzelhandelsbetriebe
- Tankstellen
- Anlagen für Verwaltungen

Unzulässig sind Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Es gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschoßzahlen und den Grundstücksflächen im Einzelfall ein geringeres Maß ergibt.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Die im Plan festgesetzte abweichende Bauweise regelt sich nach § 22 (2) i.V.m. § 22 (4) BauNVO
Abweichend von der "offenen Bauweise" wird für die "Abweichende Bauweise" a festgesetzt, dass
- Die Gründungssohle muss über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der VAwS entsprechend der Zone III B auszuführen.
- Auf den sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit ist zu achten.
- Die Leitungsgräben und Gruben sind mit unbelastetem, bindigen Bodenmaterial zu verfüllen, so dass anschließend in diesen Bereichen keine höhere Durchlässigkeit entsteht.
- Es dürfen keine mit auslaugbaren Stoffen belasteten Baumaterialien (Erde, Schlacke, Bauschutt, etc.) oder Recyclingmaterial eingebaut oder verwendet werden.
- Baubeginn und Ende der Maßnahme sind dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen.
- Die Versickerung von Regenwasser ist nur über eine belebte Bodenzone zulässig.
- Falls klassifizierte Straßen ausgebaut oder neugebaut werden müssen, ist ein Ausbau gem. "Richtlinien für Bautechnische Maß-nahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag) in der geltenden Fassung erforderlich.
  Betriebswege / -Fluwege können wasserdurchlässig gestaltet werden.

4. Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)

Die als Randeingrünung markierten privaten Grünflächen sind ist als gemischte Heckenstruktur, mit Sträuchern und einzelnen Bäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind heimische Bäume und Sträucher gemäß Pflanzschema zu verwenden.

Zur gestalterischen Aufwertung und inneren Gliederung der als Parkplatzflächen genutzten, nicht bebaubaren Freiflächen im Mischgebiet sind pro 6 Stellplätze je ein Laubbaumhochstamm zu pflanzen. Pro 500 m² Grundstücksfläche ist ein Baum i. Ordnung entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen.
Die Baumpflanzungen in den Randbereichen und im Bereich der Parkplätze können auf die geforderte Stückzahl angerechnet werden.

Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen:

- gem. § 44 Abs. 1 BnatSchG (Zugriffsverbote) ist es verboten von März bis September großflächig Oberboden abzuschieben oder Geländemodellierungen durchzuführen.

- Pflegemaßnahmen an den naturnahen Geländemulden zur Regenrückhaltung dürfen nur abschnittweise (max. 50% der Flächen) zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden.

- Gehölzbeseitigungen müssen zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelschutzzeit (März bis September) erfolgen

- Sollte entgegen der aktuellen Planung doch ein oder mehrere große Biotopbäume entnommen werden, darf dies nur im Oktober erfolgen, außerhalb der Winterruhezeit von Fledermäusen (November bis März). Sollte diese termitische Vorgabe nicht erfüllbar sein, ist die Baumfällung der Großbäume auch zwischen November und Februar unter Hinzuziehung eines Fledermausexperten möglich. Dann ist unter dessen Aufsicht und Mithilfe eine abschnittsweise Abtragung der großen Seitenäste und der Stämme mit Kontrolle etwaiger Baumhöhlen und Rindenstrukturen auf übenwinternde Fledermäuse erforderlich. Der Fledermausexperte kann dann überwinternde Tiere bergen und fachgerecht versorgen/umsetzten.

Sortenauswahl Obstbaumhochstämme

Äpfel:	Birne:	Zwetschge:
Bohnapfel	Schweizer Wasserbirne	Fränkische Hauszwetschge
Boskop	Gute Luise	Wangenheimer
Danziger Kantapfel	Madame Verè	
Jakob Fischer	Feuchtwanger Butterbirne	
Grafensteiner		Nußbaum
Kaiser Wilhelm		
Lohrer Rambour		
Schöner von Nordhausen		
Wettringer		
Schöner von Wiltshire		

5 - reihige Hecke
(20 m Pflanzschema)

Pflanzenqualität: Sträucher 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 80 - 150

Ri al	Co av	Co av	Ac ca	Li vu	Li vu	Ro ar	Pr sp	Pr sp	Cr mo	Co sa	Co sa	Ro ca	Cr mo	Cr mo	Py co	Ri al	Ri al	Li vu	Li vu
Rh ca	Eu eu	Co av	Ac ca	Ac ca	Li vu	Ca be	Pr pa	Pr la	Vi mo	Cr ma	Co ma	Pr pa	Pr pa	Ac ca	Ri al	Ri al	Co sa	Lo xy	Pr av	Li vu
Ul mi	Ri al	Sa ni	Sa ni	Vi la	Co sa	Ca be	So ac	So ac	Cr mo	Ri al	Ro ca	Li vu	Li vu	Fr ex	Ri al	Co sa	Co sa	Li vu	Li vu	
Eu eu	Ri al	Ri al	Vi la	Vi la	Co sa	Ro ar	Cr mo	Cr mo	Qu ro	Li vu	Li vu	Co sa	Co ma	Ri al	Pr sp	Pr sp	Co sa	Co sa		
Pr sp	Pr sp	Pr sp	Ro ar	Co sa	Co sa	Li vu	Li vu	Ma sy	Pr sp	Pr sp	Pr sp	Lo xy	Rh ca	Ri al	Ri al	Ri al	Sa ni	Sa ni	Co sa	

Pflanzenliste:

Ac ca	Acer campestre	4 Stk	Pr sp	Prunus spinosa	8 Stk
Ca be	Carpinus betulus	2 Stk	Py co	Pyrus communis	1 Stk
Co av	Corylus avellana	3 Stk	Qu ro	Quercus róbur	1 Stk
Co ma	Cornus mas	3 Stk	Ri al	Ribes alpinum	14 Stk
Co sa	Cornus sanguinea	13 Stk	Rh ca	Rhamnus cathartica	2 Stk
Cr mo	Crataegus monogyna	7 Stk	Ro ar	Rosa arvensis	3 Stk
Eu eu	Euonymus europaeus	2 Stk	Ro ca	Rosa canina	2 Stk
Fr ex	Fraxinus excelsior	1 Stk	Sa ni	Sambucus nigra	4 Stk
Li vu	Ligustrum vulgare	14 Stk	So ac	Sorbus aucuparia	2 Stk
Lo xy	Lonicera xylosteum	2 Stk	Ul mi	Ulmus minor	1 Stk
Ma sy	Malus sylvestris	1 Stk	Vi la	Viburnum lantana	4 Stk
Pr av	Prunus avium	1 Stk			
Pr pa	Prunus padus	5 Stk			

Ausgleichsmaßnahme gem. § 1a BauGB

Anlage der Ausgleichsmaßnahme:
Die vorhandene intensiv genutzte Maisackerfläche im Westen der geplanten Mischgebietsfläche wird in eine extensive Obstwiese mit wechselfeuchten Bereichen umgewandelt. Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich.
Pflegeziel der Ausgleichsmaßnahme:
Auf der Fläche werden 12 Obstbaumhochstämme gepflanzt.
Es wird eine Blumenwiesenmischung (Grässeranteil max. 50 %) angesät.
Die Fläche wird in extensiv genutztes Grünland umgewandelt.
Ziel ist die Entwicklung einer extensiven Obstwiese.
Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsfläche:
Obstbaumschnitt:
Die neu gepflanzten Obstbäume erhalten in den ersten 8 Jahren einen Erziehungsschnitt. Danach wird im Abstand von 3-5 Jahren ein Auslichtungsschnitt durchgeführt.
Wiesenpflege:
Die Fläche wird im 1. Jahr dreimal (Schröpfschnitte) gemäht.
Extensive Nutzung: zweimal jährlich abschnittsweise Mahd. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2.Schnitt ab September.
Die gesamte Fläche wird nicht gedüngt, Pflanzenschutzmittel werden nicht ausgebracht,
das Mähgut wird entfernt.
Wiesenmulden:
Die Wiesenmulden dürfen in mehrjährigem Abstand nur abschnittweise geräumt werden (max. 50% der Fläche).

Zeitliche Umsetzung der Grünordnungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes umzusetzen.
Die restlichen Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Nutzungsbeginn der baulichen Anlagen anzulegen.

5. Wasserrechtliche Belange

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.

Das Schmutzwasser wird der bestehenden Ortskanalisation zugeleitet.
Für das unverschmutzte Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück ein Rückhaltebecken vorzusehen.
Der Überlauf wird in den bestehenden Leitenbach(Erlbach) geleitet.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanes liegt innerhalb der festgesetzten weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Haslach - Matzmannsdorf des Zweckverbandes zur Fernwasserversorgung Franken. Die einschlägigen Gebote und Verbote des Schutzgebietskatalogs für das Wasserschutzgebiet sind zu beachten.
Insbesondere sind folgende Nummern der Verbote oder der nur beschränkt zulässigen Handlungen (§ 3 Abs. 3) 1.2, 2.3, 4.1 und 5.1 zu beachten.
Hieraus sind folgende Auflagen nachzuweisen:
- Die Gründungssohle muss über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der VAwS entsprechend der Zone III B auszuführen.
- Auf den sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit ist zu achten.
- Die Leitungsgräben und Gruben sind mit unbelastetem, bindigen Bodenmaterial zu verfüllen, so dass anschließend in diesen Bereichen keine höhere Durchlässigkeit entsteht.
- Es dürfen keine mit auslaugbaren Stoffen belasteten Baumaterialien (Erde, Schlacke, Bauschutt, etc.) oder Recyclingmaterial eingebaut oder verwendet werden.
- Baubeginn und Ende der Maßnahme sind dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen.
- Die Versickerung von Regenwasser ist nur über eine belebte Bodenzone zulässig.
- Falls klassifizierte Straßen ausgebaut oder neugebaut werden müssen, ist ein Ausbau gem. "Richtlinien für Bautechnische Maß-nahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag) in der geltenden Fassung erforderlich.
  Betriebswege / -Fluwege können wasserdurchlässig gestaltet werden.

6. Sichtflächen

Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Einfriedungen keine Hochbauten errichtet werden. Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.

7. Örtliche Bauvorschriften

(Art. 81 BayBO)

7.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
Die Baukörper müssen durch natürliche Farben und Materialien gepräg sein.
(Naturholz, glatte Putze in Naturfarben, keine reinweißen oder grellen Farben).

Es sind Flach-, Sattel- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 0°-45° zulässig.
Wintergärten, Solarzellen, Photovoltaik und Glashäuser zur passiven Sonnenenergienutzung sind zulässig
Bei allen Gebäuden ist ein Kniestock mit maximal 75 cm zulässig (gemessen von OK Rohfussboden des obersten Geschosses und der Schnittkante zwischen Außenkante Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand), wenn die maximal zulässige Gebäudehöhe nicht überschritten wird.
Die Eindeckung der Satteldächer hat in ziegelrot oder anthrazit zu erfolgen

7.2 Stellplätze /Garagen
Verkehrsflächen dürfen nicht wasserdurchlässig gestaltet werden, wenn das Niederschlagswasser in seinen Eigenschaften durch gewerblichen Gebrauch nachteilig verändert wurde oder von Flächen stammt auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

7.3 Gestaltung der unbebauten Flächen
Auffüllungen und Abgrabungen über die Grundstücksgrenze hinaus sind nicht zulässig.
An den Grundstücksgrenzen müssen die natürlichen Höhen wieder erreicht sein. Stützmauern sind unzulässig.
Es sind ca. 20 % der der Grundstücksflächen zu begrünen. Eine Aufteilung in isolierte Teilflächen kleiner als 100 m² ist nicht zulässig. Die restlichen Grünflächen können als gärtnerisch gestaltete Repräsentationsflächen (Rosenbeete etc.) angelegt werden. Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. In ihm müssen Aussagen über die beabsichtigte Erschließung, Stellplatzordnung, Versiegelungsumfang- und Material, Bestand von Gehölzen und vorgesehene Pflanzmaßnahmen enthalten sein.

7.4 Einfriedungen
Es sind Einfriedungen mit einer Gesamthöhe von 2,00 m zulässig.
Der Abstand fester Einbauten (auch Einfriedungen) vom Fahrbahnrand muss mindestens 50 cm betragen.

7.5 Werbeanlagen und Beleuchtungsanlagen
Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass
sie sich nach Form, Maßstab, Material und Gliederung dem Erscheinungsbild der umgebenden baulichen Anlagen unterordnen. Werbeanlagen und beleuchtete Firmenschriftzüge (aktiv oder passiv) dürfen Oberkante max. bis 4 m Höhe (Erdgeschoss) angebracht werden. Zur freien Landschaft dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
Werbepylone dürfen eine Höhe von max. 10 m nicht überschreiten.
Sie dürfen in ihrer Größe max. 15 % der jeweiligen Fassade überdecken.
Die Beleuchtungs- und Werbeanlagen sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf den anliegenden Wegen und Straßen nicht geblendet wird.
Lampen dürfen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden.
Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten. Max. Masthöhe = Max. Traufhöhe Gebäude.
Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sicher.
Zur Außenbeleuchtung sollen nur Lampen mit UV-armen Lichtspektren, z. B. Natriumdampf - Niederdrucklampen verwendet werden. Der Lichtkegel muss vertikal nach unten gerichtet werden (max. Abweichung des Lichtkegels 10° von der Vertikalen).

HINWEISE

1. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

2. Leitungszonen von Versorgungsträgern

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Anlage notwendig. (DIN 1998) ist einzuhalten.

3. Pflanzabstand zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen

Bei der Eingrünung des Baugebietes zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, sind die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten.

4. Emmissionen/Immissionen

Geruchsemmissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschtlichen Nutzung der Angrenzer ist zu dulden.

§ 4

Der Bebauungsplan Mischgebiet "Thoma Weg" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Marktgemeinde Dentlein a. F. in Kraft.
Gleichzeitig tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Thoma" außer Kraft.

Markt Dentlein a.F., den __.__.2019 .....
Friedrich Wörlein, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat Dentlein a.F. hat in der Sitzung vom 05.08.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Mischgebiet "Thoma Weg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom __.__.2019 hat in der Zeit vom __.__.2019 bis __.__.2019 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom __.__.2019 hat in der Zeit vom __.__.2019 bis __.__.2019 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom __.__.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2019 bis __.__.2019 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom __.__.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2019 bis __.__.2019 öffentlich ausgelegt.

6. Die Marktgemeinde Dentlein a.F. hat mit Beschluss des Gemeinderates vom __.__.2019 den Bebauungsplan Nr. 17 Mischgebiet "Thoma Weg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom __.__.2019 als Satzung beschlossen.
Markt Dentlein a. Forst, den .....

.....
1. Bürgermeister
Friedrich Wörlein

(Siegel)

7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am __.__.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Markt Dentlein a. Forst, den .....

.....
1. Bürgermeister
Friedrich Wörlein

(Siegel)

Markt Dentlein am Forst

Landkreis Ansbach

Index	Art der Änderung	Datum	Bearbeiter	Prüfer
00	Vorentwurf	05.08.2019	B. Grabner	Heller
01				
02				
03				
04				
05				

2019264/Bebauungsplan.PLT
Ingenieurbüro Heller GmbH
Bauleitplanung
Straßenbau
Wasserversorgung
Abwasserbeseitigung
Vermessung/Geoinformation
Schernberg 30 · 91567 Herrieden · Tel.: 09825/9296-0 · Fax: -50
Internet: www.ib-heller.de · E-Mail: info@ib-heller.de

Vorhabensbezeichnung:

Bebauungsplan
Mischgebiet "Thoma Weg"
mit integriertem Grünordnungsplan

Plannummer: 2019264/Bebauungsplan.PLT

Leistungsphase: Vorentwurf

Maßstab: 1:1000

Index / Datum: 00 / 05.08.2019

Vorhabensträger:
Markt Dentlein am Forst
(Datum) (Unterschrift)

Entwurfverfasser:
Ingenieurbüro Heller GmbH
(Datum) (Unterschrift)